
S 56 KR 464/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Künstlersozialversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 KR 464/19
Datum	24.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 KR 424/19
Datum	26.01.2021

3. Instanz

Datum	01.06.2022
-------	------------

Â

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26.Â Januar 2021 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit steht die Feststellung einer Versicherungspflicht in der KÃ¼nstlersozialversicherung.

Â

2

Der KlÃ¤ger beantragte die Feststellung seiner Versicherungspflicht nach dem KSVG und gab dabei ua an, schwerpunktmÃ¤Ãig im Bereich Objektbau und Dekoration selbstÃ¤ndig kÃ¼nstlerisch tÃ¤tig zu sein. Die beklagte KÃ¼nstlersozialkasse lehnte den Antrag ab. Der KlÃ¤ger unterliege nicht der Versicherungspflicht, weil seine TÃ¤tigkeit im Rahmen der Innenraumgestaltung bzw Innenarchitektur nicht als kÃ¼nstlerisch im Sinne des KSVG angesehen werden kÃ¶nne (*Bescheid vom 20.8.2018; Widerspruchsbescheid vom 7.2.2019*).

Â

3

Das SG hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass der KlÃ¤ger seit Antragstellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG unterliegt. Er Ã¼berwiege erwerbsmÃ¤Ãig und selbstÃ¤ndig eine kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeit aus, denn es Ã¼berwiege die eigenschÃ¤pferische Leistung des KlÃ¤gers bei der Erschaffung âschÃ¶ner Formenâ im Raum (*Urteil vom 24.10.2019*). Das LSG hat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten durch die Berichterstatterin auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen: Der KlÃ¤ger sei kein KÃ¼nstler im Sinne des KSVG, denn der Schwerpunkt seiner vielschichtigen TÃ¤tigkeit liege im Bereich der Herstellung von Objekten und der Dekoration und Gestaltung von RÃ¤umen. Die Zuordnung seiner TÃ¤tigkeit zur kreativen Innen- und AuÃen-Raumgestaltung bzw -verschÃ¶nerung und -anreicherung rechtfertige keine Einstufung als KÃ¼nstler (*Urteil vom 26.1.2021*).

Â

4

Mit seiner Revision rÃ¼gt der KlÃ¤ger die Verletzung von [Â§ 2 Satz 1 KSVG](#). Er sei aufgrund seiner eigenschÃ¤pferischen Leistungen als bildender KÃ¼nstler einzustufen, dessen Raumkonzepte und Installationen Ausdruck eines kreativen Entstehungsprozesses seien und dessen Werke im Raum stehende unabhÃ¤ngige Kunstwerke darstellten.

Â

5

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. Januar 2021 aufzuheben und die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

6

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Â

II

Â

7

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung des LSG-Urteils und Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG erfolgreich ([Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#)). Das angefochtene Urteil unterliegt der Aufhebung bereits deshalb, weil es an einem von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensmangel leidet.

Â

8

1. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die vorinstanzlichen Entscheidungen und die eine Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung ablehnenden Bescheide der Beklagten, gegen die sich der Kläger zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs- und Feststellungsklage wendet ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1](#), [Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#)). Mit seiner Revision begehrt der Kläger, das Urteil des SG wiederherzustellen, mit dem seine Künstlereigenschaft im Sinne des KSVG und Versicherungspflicht seit Antragstellung festgestellt worden sind.

Â

9

2. An einer Sachentscheidung hierüber ist der Senat indes gehindert. Entschieden hat das LSG über die Berufung der Beklagten durch die sog konsentierten Einzelrichterinnen, die mit Einverständnis der Beteiligten anstelle des Senats entscheiden kann ([Â§ 155 Abs 3 und 4 SGG](#)). Dieser Entscheidungsform sind jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen Grenzen gesetzt (vgl BVerfG vom 28.9.2017 [1 BvR 1510/17](#) *juris RdNr 14 ff*). Das hier vorliegende Einverständnis der Beteiligten berechtigt zur Einzelrichterentscheidung nur, wenn diese Entscheidungsform nicht ermessensfehlerhaft ist (vgl nur BSG vom 6.9.2018 [B 2 U 3/17 R](#) *mwN zur Rspr des BSG; kritisch hierzu BSG vom 12.12.2018 [B 6 KA](#)*

[50/17 R](#) [â BSGE 127, 109](#) = *SozR 4* [â 2500](#) [Â 95 Nr 35, RdNr 18 ff](#); *abweichend f* [r die VwGO BVerwG vom 4.9.2008](#) [â 5 C 30.07](#) [â BVerwGE 132, 10 RdNr 10](#)). In der Rechtsprechung des BSG ist anerkannt, dass es grundsätzlichenfalls ermessensfehlerhaft ist, wenn das LSG durch den Einzelrichter entscheidet und selbst die Revision zum BSG wegen grundsätzlicher Bedeutung der entschiedenen Rechtssache zulässt (*vgl letztens BSG vom 29.1.2019* [â BA 2 U 5/18 R](#) [â juris RdNr 13 ff mwN](#)). Die Entscheidung solcher Rechtssachen ist grundsätzlichenfalls dem LSG-Senat in seiner vollen Besetzung und mit ehrenamtlichen Richtern ([Â 33 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) vorbehalten. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in der Rechtsprechung des BSG anerkannt, wenn das LSG in einem Parallelverfahren zu einem Rechtsstreit entscheidet, den der LSG-Senat in voller Besetzung bereits entschieden hat, oder wenn beim BSG bereits Revisionen zu Parallelfällen anhängig sind, auf die das LSG Bezug nimmt, oder wenn zu einer beabsichtigten Revisionszulassung die Beteiligten zuvor ihr Einverständnis erklärt haben (*vgl näher BSG vom 29.1.2019* [â BA 2 U 5/18 R](#) [â juris RdNr 18 mwN](#)).

Â

10

3. Vorliegend greift keine der anerkannten Ausnahmen ein. Insbesondere hat das LSG durch die Einzelrichterin Maßstäbe für die Käufereigenschaft im Sinne des KSVG formuliert und angewandt, ohne hierfür Bezug auf insoweit bereits vorliegende Leitentscheidungen des LSG-Senats oder auf beim BSG bereits anhängige Revisionen zu nehmen, und es hat selbst der entschiedenen Rechtssache grundsätzliche Bedeutung beigemessen und deshalb [â f](#) [r das BSG bindend](#) ([Â 160 Abs 3 SGG](#)) [â](#) die Revision zugelassen.

Â

11

Die Entscheidung des LSG durch die konsentiertere Einzelrichterin ist hiernach ermessensfehlerhaft und führt zur nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des erkennenden Gerichts bei seiner mit der Revision angefochtenen Entscheidung. Dieser Verfahrensmangel stellt einen absoluten Revisionsgrund dar ([Â 202 Satz 1 SGG iVm Â 547 Nr 1 ZPO](#)), der zur Aufhebung und Zurückverweisung führt, ohne dass es auf die durch die Rechtssache aufgeworfenen materiellrechtlichen Fragen ankommt. Dem Revisionsgericht ist vorliegend auch nicht aus anderen Gründen eine abschließende Entscheidung ausnahmsweise ermöglicht; insbesondere fehlt es nicht bereits an einer von Amts wegen festzustellenden Sachurteilsvoraussetzung, sodass nur ein Prozessurteil in Betracht kommt.

Â

12

Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung des LSG vorbehalten.

Â

Erstellt am: 20.10.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024